

KAAN
CRONEN
BERG

Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg Rechtsanwälte

//
ZIVILRECHT

ZUR HAFTUNG DES BAUMHALTERS

Die Haftung für Schäden durch Bäume ist komplex und richtet sich vorrangig nach dem Standort des Baumes (innerhalb oder außerhalb eines Waldes). Eine Gesetzesänderung 2024 und die Rechtsprechung des OGH prägen die Rechtslage maßgeblich.

Allgemeine Baumhalterhaftung

Mit Inkrafttreten des mit dem Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024 neu geschaffenen § 1319b ABGB am 01.05.2024 wurde eine spezifische Regelung für die Haftung von Baumhaltern geschaffen. Diese Norm erfasst Schäden, die durch das Umstürzen von Bäumen oder das Herabfallen von Ästen verursacht werden.

Auf Basis dieser Bestimmung haftet der Baumhalter, wenn er den Schaden durch die Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage handelt es sich hierbei um eine Verschuldenshaftung, bei der die allgemeinen Regeln über die Beweislast gelten. Das bedeutet, der Geschädigte muss nun das Verschulden des Halters, also die Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt, beweisen. Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach dem Standort, der Größe, dem Zustand des Baumes und der Zumutbarkeit von Maßnahmen.

Die neue Bestimmung stellt damit stärker auf eine Verkehrssicherungspflicht nach Zumutbarkeit ab. Maßgeblich ist, ob der Baumhalter jene Maßnahmen ergriffen hat, die unter Berücksichtigung der Umstände (Standort, Zustand des Baumes, Verkehrsfrequenz) vernünftigerweise erwartet werden können. Eine generelle Kontroll- oder Überwachungspflicht besteht nicht, vielmehr ist eine risikobasierte Betrachtung erforderlich.

Die Baumhalterhaftung kommt aber dann nicht zum Tragen, wenn sich der Geschädigte unbefugt auf dem Grundstück des Baumhalters aufhält. Der OGH hatte dazu jüngst (OGH 29.04.2025, 9 Ob 79/24v,

www.ris.bka.gv.at/jus) eine Entscheidung zu treffen. Konkret stellte ein Kfz-Halter sein Auto unberechtigterweise auf einem Fremdgrund unter einem Baum ab, wobei dieser in weiterer Folge umstürzte und das Auto beschädigte. Entsprechend dem OGH ist derjenige, der sich unbefugt in einen Gefahrenbereich begibt, nicht schutzwürdig. Eine Verkehrssicherungspflicht kann nur ausnahmsweise bestehen, wenn Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen, nicht einsichtsfähige Personen (zB Kinder) gefährdet sind oder eine ganz unerwartete oder große Gefahr besteht. Im Anlassfall wurde das Fahrzeug aber bewusst und trotz eines Parkverbotsschildes auf einem Privatgrundstück abgestellt. Der OGH verneinte deshalb eine Haftung des Eigentümers für den Schaden durch einen umstürzenden Baum, obwohl dieser keine Baumkontrollen durchführte.

Haftung für Bäume im Wald

Für Bäume, die Teil eines Waldes im Sinne des Forstgesetzes (ForstG) sind, gelten die Haftungsprivilegien des § 176 ForstG. Die Benutzung des Waldes abseits öffentlicher Wege erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Den Waldeigentümer trifft keine Pflicht, vor walddtypischen Gefahren zu schützen. Für den Zustand von Forststraßen und Wegen im Wald haftet der Waldeigentümer nach den Maßstäben der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Die Haftung des Waldeigentümers ist demnach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Verursacht der Zustand des Waldes einen Schaden auf einem angrenzenden Weg (zB einer Bundesstraße), haftet der Waldeigentümer ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Oberste Gerichtshof (OGH [RIS-Justiz RS0132478](https://www.ris.bka.gv.at/RS0132478)) hat klargestellt, dass die Haftungsbefreiung des § 176 ForstG nicht nur für Schäden gilt, die sich innerhalb des Waldes ereignen, sondern allgemein für Schäden, die durch den Zustand des Waldes entstehen, also auch für solche auf Nachbargrundstücken.

Eine besondere Regelung trifft § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG für den Fall, dass ein Schaden auf einem Weg (auch einem öffentlichen Weg, der durch den Wald führt) durch den Zustand des daneben liegenden Waldes verursacht wird (zB durch einen umstürzenden Baum). In diesem Fall haftet der Waldeigentümer keinesfalls strenger als der Wegehalter. Die Haftung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren, die auf einen Weg einwirken, ist daher ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftung trifft den Waldeigentümer auch dann, wenn er nicht selbst Halter des betreffenden Weges ist (zB bei einer Landesstraße, die durch seinen Wald führt).

Zusammenfassung

Die Baumhalterhaftung ist klar abgestuft. Außerhalb des Waldes gilt in Schadensfällen die Verschuldenshaftung nach § 1319b ABGB. Gegenüber Personen, die bewusst Verbote missachten, besteht in der Regel kein Schutz. Im Wald gilt eine weitreichende Haftungsfreistellung nach dem Forstgesetz, die nur bei grobem Verschulden durchbrochen wird.

sb



MAG. STEPHAN BERTUCH

IMMOBILIENRECHT

BAU- UND
BAUVERTRAGSRECHT

SCHADENERSATZ- UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

STEIRISCHES JAGDRECHT,
STRAFRECHT, ARBEITSRECHT

VERGLEICHSAHLUNG ZUR BEENDIGUNG EINER ANFECHTUNGSKLAGE VERLETZT NICHT DAS GLEICHBEHANDLUNGS- GEBOT BEIM SQUEEZE-OUT

Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 16.10.2025, 6 Ob 183/24s (www.ris.bka.gv.at/jus) mit der Frage zu befassen, ob eine Zahlung des Hauptgesellschafters an einen Minderheitsaktionär zur Beendigung eines Anfechtungsverfahrens gegen den Squeeze-Out-Beschluss das aktienrechtliche Gleichbehandlungsgebot verletzt und somit einen Schadenersatzanspruch anderer ausgeschlossener Aktionäre begründet. Der OGH verneinte dies und schuf damit wichtige Klarheit für die Praxis von Gesellschafterausschlüssen.

Sachverhalt und Klagevorbringen

Im Jahr 2007 beschloss die Hauptversammlung der B* AG auf Betreiben der Hauptaktionärin, der beklagten U* S.p.A., den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-Out) gegen eine angemessene Barabfindung. Die klagende K* Privatstiftung war eine dieser Minderheitsaktionärinnen. Während die Klägerin den Beschluss nicht beeinspruchte, erhob eine andere „Großaktionärin“ eine Anfechtungsklage gegen den Squeeze-Out-Beschluss und leitete weitere Verfahren ein. Um diese Verfahren zu beenden und den Squeeze-Out vollziehen zu können, schloss die Beklagte mit der „Großaktionärin“ einen Vergleich, der auch eine Pauschalzahlung von EUR 14 Mio vorsah.

Die Klägerin sah darin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Sie argumentierte, die Zahlung sei eine verdeckte Zuzahlung zur Barabfindung. Hätte man diesen Betrag auf alle Aktien der „Großaktionärin“ umgelegt, ergäbe sich eine deutlich höhere Abfindung pro Aktie. Diese Differenz forderte die Klägerin als Schadenersatz, da sie als gleichgestellte Aktionärin einen Anspruch auf dieselbe Abfindung habe.

Rechtliche Grundlagen und die Position des OGH

Nach § 2 Abs 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) haben auscheidende Minderheitsgesellschafter Anspruch auf eine „angemessene“ Barabfindung. Grundsätzlich sind dabei alle Gesellschafter für gleiche Anteile gleich zu behandeln. Diese Gleichbehandlungspflicht leitet sich aus § 2 Abs 1 letzter Satz GesAusG sowie aus der mitgliedschaftlichen Treuepflicht des Hauptgesellschafters ab.

Für die Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung sieht das Gesetz ein eigenes außerstreitiges Verfahren vor (§ 6 Abs 2 GesAusG),

dessen Ergebnis für alle ausgeschlossenen Gesellschafter wirkt (erga omnes). Eine Anfechtung des Ausschlussbeschlusses selbst kann hingegen nicht darauf gestützt werden, dass die Abfindung zu niedrig sei.

Der OGH stellte klar, dass eine Zahlung zur Beendigung eines Anfechtungsverfahrens nicht per se eine verdeckte Zuzahlung zur Barabfindung darstellt. Entscheidend ist der Zweck der Zahlung. Die Vereinbarung eines Geldbetrags zur Bereinigung unerwünschter Verfahren verfolgt einen eigenständigen wirtschaftlichen Zweck, der sich von der Entschädigung für den Verlust des Geschäftsanteils unterscheidet.

Differenzierung rechtfertigt Ungleichbehandlung

Der entscheidende Punkt in der Argumentation des OGH liegt in der unterschiedlichen Position der Aktionäre. Ein Aktionär, der eine Beschlussanfechtungsklage erhebt, ist in der Lage, die Durchführung des Squeeze-Out zumindest zu verzögern oder bei Erfolg sogar gänzlich zu vereiteln. Diese "hold-out"-Position oder der "Lästigkeitswert" stellt einen rechtlich relevanten Umstand dar, der diesen Aktionär von jenen unterscheidet, die den Beschluss nicht anfechten.

Die Bereitschaft des Hauptgesellschafters, für die Beseitigung dieses Hindernisses eine Zahlung zu leisten, ist daher sachlich gerechtfertigt. Eine Gleichbehandlung mit den passiven Aktionären ist im Hinblick auf jene Leistungen, die der Hauptgesellschafter zur Bereinigung der für ihn beschwerlichen Verfahren erbringt, nicht geboten. Der OGH folgt damit der herrschenden Lehre, wonach Zahlungen in einem Anfechtungsvergleich für die Angemessenheitsprüfung der Barabfindung irrelevant sind, solange sie nicht explizit als Nachzahlung für alle zugesagt werden.

Fazit

Die Entscheidung schafft erhebliche Rechtssicherheit. Der OGH bestätigt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht absolut gilt. Sachliche Gründe können eine unterschiedliche Behandlung von Aktionären rechtfertigen. Die Abgeltung des "Störpotenzials" eines klagenden Aktionärs durch eine Vergleichszahlung stellt einen solchen sachlichen Grund dar. Solche Zahlungen sind daher nicht als verdeckte Erhöhung der Barabfindung zu werten, die Ansprüche anderer ausgeschlossener Aktionäre auslöst. Für Hauptgesellschafter bedeutet dies, dass sie gezielte Vergleiche zur Verfahrensbereinigung schließen können, ohne eine teure Nachbesserung für alle fürchten zu müssen, sofern der Vergleichszweck klar dokumentiert ist und nicht der Umgehung des Gleichbehandlungsgebots dient.

gg



MAG. GREGOR GRABLOWITZ

GESELLSCHAFTSRECHT

M&A, UMGGRÜNDUNGEN
UND START-UPS

ZULÄSSIGE HAFTUNGSFREIZEICHNUNG FÜR (SCHLICHTE) GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

In seiner Entscheidung vom 26.11.2025, [3 Ob 183/25w](#), ([www.ris.bka.gv.at/jus](#)) befasste sich der OGH mit der Zulässigkeit einer vertraglich vereinbarten Haftungsfreizeichnung. Zugrunde lag der Verkauf von Jungpflanzen, die den Mangel eines Pilzbefalls aufwiesen.



Der OGH hielt fest, dass zwischen zwei Unternehmern der Ausschluss der Haftung für (schlichte) grobe Fahrlässigkeit unter gewissen Umständen möglich ist, nicht jedoch der Ausschluss sog. krasser grober Fahrlässigkeit. Krasse grobe Fahrlässigkeit würde dann vorliegen, wenn der Verkäufer vor Auslieferung der Jungpflanzen Kenntnis von dem Pilzbefall hatte und möglicherweise deshalb einzelne Pflanzen aussortierte hatte. Da der Käufer keine Kenntnis von dem Pilzbefall hatte, jedoch bei genauerer, unterlassener Kontrolle der Mangel erkennbar gewesen wäre, handelte es sich bloß um (schlichte) grobe Fahrlässigkeit.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Haftungsfreizeichnung zulässig war und durch die Einordnung des Schadens als Mangelfolgeschaden, keine Haftung des Käufers eintrat.

MAG. NIKLAS KRABB

PRODUKTHAFTUNG: BEWEISLAST DES HERSTELLERS BEI UNKLARER FEHLERURSACHE



In seiner Entscheidung vom 10.03.2026, [1 Ob 20/26m](#), ([www.ris.bka.gv.at/jus](#)) befasste sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Beweislastverteilung bei Produkthaftungsfällen mit unklarer Fehlerursache. Anlass war die Klage einer Patientin, deren Brustimplantat aufgrund einer Beschädigung Silikon verlor. Es blieb unaufklärbar, ob der Defekt bei der Herstellung oder erst bei der Implantation entstand. Der OGH stellte klar, dass der Geschädigte lediglich den Produktfehler im Zeitpunkt der Schädigung nachweisen muss. Danach obliegt es dem Hersteller gemäß § 7 Abs 2 Produkthaftungsgesetz, die überwiegende Wahrscheinlichkeit (>50 %) darzutun, dass der Fehler beim Inverkehrbringen noch nicht bestand. Gelingt dieser Entlastungsbeweis nicht, weil eine spätere Verursachung nicht wahrscheinlicher ist als eine fehlerhafte Produktion, geht die Unaufklärbarkeit zulasten des Herstellers.

MAG. MARTIN NUNCIC

VERBANDSKLAGE MEHRERER VERBRAUCHER BEI VORLIEGEN VON „IM WESENTLICHEN GLEICHARTIGER SACHVERHALTE“

Mit der Umsetzung der europäischen Verbandsklagenrichtlinie besteht nunmehr auch in Österreich die Möglichkeit Ansprüche mehrerer Verbraucher (mindestens 50) in einer Klage zu verbinden, insoweit „im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte“ vorliegen. In seiner Entscheidung vom 27.01.2026 ([9 Ob 111/25a](#), [www.ris.bka.gv.at/jus](#)) befasste sich der OGH erstmals mit dieser Prozessvoraussetzung.



Zunächst führte der OGH aus, dass das Nichtvorliegen dieser Prozessvoraussetzung auch für das Verbandsklagenverfahren zu einer sofortigen Zurückweisung des Gerichtes von Amts wegen führen kann. Die den klagsgegenständlichen Rechtsverhältnissen zugrunde liegenden, gemeinsamen Sachverhaltselemente sind demnach schon in der Klage darzulegen.

Ob tatsächlich „im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte“ im Sinne des die Verbandsklagenrichtlinie umsetzenden § 624 Abs 1 ZPO vorliegen, ist nach Ansicht des OGH daher als Rechtsfrage anhand der konkreten Prozessbehauptungen des Klägers zu prüfen.

Im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Kreditbearbeitungsgebühren ging der OGH etwa beim Vorliegen gleichartiger Darlehensverträge oder zumindest gleichartiger Klauseln betreffend die Kreditbearbeitungsgebühr von „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ aus.

MAG. JESMINNE EISINGER

SITTENWIDRIGKEIT EINES BERATUNGSVERTRAGS

In seiner jüngst ergangenen Entscheidung vom 25.02.2026 (17Ob3/25b, www.ris.bka.gv.at/jus) befasste sich der OGH mit der Sittenwidrigkeit von Verträgen. Es ging – gekürzt dargestellt - um einen Beratervertrag, den der Beklagte mit einer mittelgroßen österreichischen Bank abschloss, bei der er 20 Jahre Vorstand und danach für rund 10 Jahre Vorsitzender des Aufsichtsrats gewesen ist. Der Vertrag sah u.a. als „Beratungsentgelt“ einen pauschalen Betrag von EUR 2 Mio jährlich vor. Das Jahreshonorar wurde zwar ab 2011 auf EUR 1 Mio. reduziert, insgesamt überwies das inzwischen insolvente Unternehmen jedoch in rund dreieinhalb Jahren mehr als EUR 9 Mio. als Beraterhonorar und für die Benützung eines Business Jet durch den Beklagten. Der Insolvenzverwalter der Bank machte mit seiner Klage wegen Sittenwidrigkeit des Beratervertrags Ersatz für die ausbezahlten Beträge geltend.

Der OGH gab der Klage letztlich – mit Ausnahme eines Teils des Zinsenbegehrens – vollinhaltlich statt. Die Sittenwidrigkeit wurde v.a. auch deshalb bejaht, weil es laut Vertrag an einer konkreten Gegenleistung des Beklagten für die erhaltenen Zuwendungen der Bank mangelte. Für das Sittenwidrigkeitsurteil spielen laut OGH häufig mehrere Elemente zusammen, etwa (als objektives Element) ein krasses Missverhältnis der beiderseitigen Verpflichtungen sowie (als subjektives Element) eine verdünnte Entscheidungsfreiheit auf einer Seite oder ein Ausnützen der Schwäche des Vertragspartners auf der anderen Seite.

DR. VOLKER MOGEL, LL.M.



TIPPS & LINKS

Die hier abrufbare Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, ist das das offizielle Amtsblatt der Republik Österreich. Seit dem 1. Juli 2023 ersetzt es das gedruckte Amtsblatt zur Wiener Zeitung und ist damit die zentrale Plattform für rechtsverbindliche und gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen. Abrufbar sind hier beispielsweise neue Firmengründungen, Eröffnungen von Liquidationsverfahren, Stellenausschreibungen des öffentlichen Dienstes, Einladungen zu Hauptversammlungen, Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und GmbH's, FMA Warnungen und vieles mehr.



<https://www.evi.gv.at>

INSIGHTS



Seit 02.02.2026 verstärkt Mag. Niklas Krabb als Rechtsanwaltsanwärter das Team rund um Dr. Volker Mogel, LL.M. bei Kaan Cronenberg Rechtsanwälte GmbH. Nach Abschluss seines Diplomstudiums absolvierte Mag. Niklas Krabb zuerst ein Praktikum in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei in Graz und dann die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz. Seine Interessen liegen neben dem allgemeinen Zivilrecht vor allem in den Bereichen des Bau- und des Schiedsrechts.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kaancronenberg.at.